

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.06.2020

Geschäftszeichen:

I 4-1.3.51-36/20

Zulassungsnummer:

Z-3.51-1994

Geltungsdauer

vom: **31. Juli 2020**

bis: **31. Juli 2025**

Antragsteller:

CEMEX Deutschland AG

Daniel-Goldbach Straße 25

40880 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-3.51-1994 vom 17. Juli 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 23. Juli 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroporen der CEMEX Deutschland AG" sind Betone der Festigkeitsklasse C45/55 nach DIN EN 206-1¹ und höher, die abweichend von DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² ohne künstliche Mikroporen für die Expositionsklasse XF4 geeignet sind.

Sie werden als Betone nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2² hergestellt und als Betone der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3³ verarbeitet.

Die "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroporen der CEMEX Deutschland AG" werden als Transportbeton aus

- einem Hochofenzement CEM III/A 42,5 N bzw. CEM III/A 52,5 N bzw. Portlandkompositzement CEM II/A-M (S-LL) 42,5 R nach DIN EN 197-1⁴ bestimmter Herkunft,
- einem bestimmten Betonzusatzmittel der Wirkungsgruppe Betonverflüssiger (BV) oder Fließmittel (FM) nach DIN EN 934-2⁵ der mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- einer Gesteinskörnung nach DIN EN 12620⁶ und einer Sieblinie A 16/B 16 nach DIN 1045-2², Bild L.2,

hergestellt⁷.

Die Betone enthalten keinen Betonzusatzstoff.

Der Wasserzementwert w/z beträgt 0,35 bis 0,40. Die Konsistenzklasse liegt zwischen F3 und F5.

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
	DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN 1045-3:2012-03 DIN 1045-3 Ber. 1:2013-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670, Berichtigung zu DIN 1045-3:2012-03
4	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
5	DIN EN 934-2:2012-08	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Betonzusatzmittel; Definitionen und Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2009+A1:2012
6	DIN EN 12620: 2008-07	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002 + A1:2008
7		Die quantitative Zusammensetzung des Betons ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.51-1994

Seite 4 von 6 | 29. Juni 2020

1.2 Verwendungsbereich

Die "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" dürfen in allen Anwendungsbereichen von Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN EN 1992-1-1:2011-01⁸ / DIN EN 1992-1-1/NA⁹ für alle Expositionsklassen nach DIN EN 206-1¹ verwendet werden:

Die Anforderungen der DIN 1045-2² für die jeweilige Expositionsklasse sind einzuhalten, soweit Abschnitt 2.1 keine andere Festlegung enthält.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Zusammensetzung der "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.

2.1.2 Die Konsistenzklasse liegt zwischen F3 und F5.

2.1.3 Für die Eigenschaften der "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" und die Anforderungen an den Beton gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2², wenn in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt wird.

2.1.4 Die "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" müssen abweichend von DIN EN 206-1¹/DIN 1045-2² für die Expositionsklasse XF4 keine künstlichen Mikroluftporen enthalten¹⁰.

2.1.5 Die "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" dürfen abweichend von DIN 1045-2² für die Expositionsklassen XM1 und XM2 einen Zementgehalt von bis zu 450 kg/m³ enthalten.

2.1.6 Die Verwendung von Betonzusatzstoffen ist nicht zulässig.

2.1.7 Die "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" müssen der Festigkeitsklasse C45/55 nach DIN EN 206-1¹ oder höher entsprechen.

2.2 Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Für Herstellung, Fördern, Transport und Kennzeichnung der "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2², wenn in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt wird.

2.2.2 Kennzeichnung von Transportbeton

Der Lieferschein von "Betonen für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" muss um folgende Angabe ergänzt werden:

"Beton für XF4" gemäß DIBt-Zulassung Nr. Z-3.51-1994

⁸ DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010

DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014

⁹ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12 --- " ---; Änderung A1

¹⁰ Die Betonzusammensetzung einschließlich der nachgewiesenen Kombinationen von Zementen bestimmter Herkunft und Fließmitteln bestimmter Herkunft ist beim DIBt hinterlegt.

2.2.3 Kennzeichnung von Fertigteilen

Die Kennzeichnung der mit den "Betonen für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" hergestellten Fertigteile ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

Aus "Beton für XF4" gemäß DIBt-Zulassung Nr. Z-3.51-1994

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "Betonen für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Im Rahmen der Erstprüfung sind keine zusätzlichen Nachweise erforderlich.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der "Betonen für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss DIN EN 206-1¹ und DIN 1045-2² sowie ggf. DIN 1045-4¹¹ entsprechen und mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind und
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

¹¹ DIN 1045-4:2012-02 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig nach DIN EN 206-1¹, DIN 1045-2² und ggf. DIN 1045-4¹¹ zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstbewertung der Produktionskontrolle des Betons durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Für Verarbeitung, Einbau und Nachbehandlung der "Betone für die Expositionsklasse XF4 ohne Mikroluftporen der CEMEX Deutschland AG" gilt DIN 1045-2², DIN EN 13670¹², DIN 1045-3³ und ggf. DIN 1045-4¹¹.
- 3.2 Die besondere Sachkunde und Erfahrung der Fachkräfte und die Verfügbarkeit der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung sind gegenüber einer Prüfstelle nachzuweisen, die für den Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen bauaufsichtlich anerkannt ist¹³.
- 3.3 Die Ausführung ist von einer bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle für die Überwachung des Herstellens und Einbringens von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften zu überwachen¹⁴.

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Hintzen

¹² DIN EN 13670:2011-03 Ausführung von Tragwerken aus Beton; Deutsche Fassung EN 13670:2009

¹³ siehe Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis), lfd. Nr. 5.1, online abrufbar unter www.dibt.de

¹⁴ siehe Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis), lfd. Nr. 2; online abrufbar unter www.dibt.de